

§ 0710 BGB

Zur Erhöhung seines Beitrags kann ein Gesellschafter nicht ohne seine Zustimmung verpflichtet werden. Die §§ [728a BGB](#) und [737 BGB](#) bleiben unberührt.

Fassung ab 01. Jan 2024

Fassung bis einschl 31. Dez 2023

§ [710 BGB](#) Übertragung der Geschäftsführung

Ist in dem Gesellschaftsvertrag die Führung der Geschäfte einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Ist die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern übertragen, so findet die Vorschrift des § [709 BGB](#) entsprechende Anwendung.